



## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **11.10.2022**

### Sitzungsvorlage

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solar Albertsberg“, OT Schönfeld und Satzung über örtliche Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan

- TOP 5:**
- 5.1 Fassung des Aufstellungsbeschlusses
  - 5.2 Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

Sachbearbeiter: Fabian Richter

#### Sachverhalt:



#### 1. Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solar Albertsberg“ auf der Gemarkung Schönfeld mit den örtlichen Bauvorschriften ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstück-Nummern 6322, 6323, 6301 und 6325 (teilweise) der Gemarkung Schönfeld.

Die Plangebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 26 ha liegen entlang der Autobahn A81 westlich der Ortslage Schönfeld.

Das Erneuerbare Energien Gesetz 2021 (EEG) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die Vergütung beschränkt sich für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen.

Das vorliegende Plangebiet liegt entlang der Autobahn A81 und entspricht somit den Vorgaben des EEG. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert.



D.h. Vorgesehen ist dabei als Teilziel 80 % der Energie im Jahr 2050 aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Mit den im „Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) festgesetzten Einspeisevergütungen wurde die Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlage geschaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach angepasst werden.

## 2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

## 3. Umweltprüfung und –bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / FFH - Vorprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für den Bebauungsplan „Solar Albertsberg“ ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie wird ebenfalls öffentlich mit ausgelegt.

## 4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solar Albertsberg“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

**Beschlussvorschlag 5.1:**     **Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Solar Albertsberg“ in Schönfeld sowie die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für dem vorgenannten Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.**

**Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften ist der dem Sachverhalt beiliegende Lageplan vom 29.09.2022 maßgebend**

**Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstück-Nummern 6322, 6323, 6301 und 6325 (teilweise) der Gemarkung Schönfeld.**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird nicht durchgeführt.**



---

**Beschlussvorschlag 5.2:** Der Gemeinderat befürwortet die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und bittet die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach den gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Johannes Leibold  
Bürgermeister

**Anlage**

Lageplan „Solarpark Albertsberg“ der AQWISO GmbH vom 29.09.2022